

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1120 KKW-Fürstenberg Mastwechsel (M 5, M 40) - Abschnitt Brandenburg“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 31. Mai 2021

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1120 KKW-Fürstenberg Mastwechsel (M 5, M 40) - Abschnitt Brandenburg“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom . Mai 2021

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel einen standortgleichen Ersatz von 2 Masten (M 5, M 40) an der bereits bestehenden 110-kV-Freileitung HT1120. Das Vorhaben wird notwendig, um bei effizienter Auslastung der Freileitung normabweichende Objektabstände zu beseitigen. Durch den Mast 5 ist eine bestehende Waldschneise und durch den Mast 40 eine intensiv genutzte Ackerfläche im Land Brandenburg betroffen. Die Bauarbeiten sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ab September 2021 geplant.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben werden das Natura 2000-Gebiet „Stechlin“ (DE 2843-401), das Naturschutzgebiet (NSG) „Stechlin“, die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ (Mast 5) und „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ (Mast 40) berührt.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die standortgleichen Mastwechsel der Tragmasten Nr. 5 und Nr. 40 gegen 6 m höhere Masten der 110-kV-Freileitung HT1120 keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die baubedingten Auswirkungen im Natura 2000-Gebiet sind temporär. Am Maststandort selbst befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Maßnahmen verursachen ebenfalls keine Beeinträchtigung von Lebewesen nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Demnach besteht keine besondere Empfindlichkeit an den Vorhabenstandorten. Anlagebedingt kommt es durch die Erhöhung des Mastes um 6 m im Natura 2000-Gebiet zu keinem erhöhten Anflugrisiko der Avifauna, da es sich hier lediglich um eine Erhöhung an einem bereits vorhandenen Mast (Gewöhnungseffekt) und um eine punktuelle Erhöhung handelt. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes können damit auch hier ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen.

Der Mast 5 befindet sich zudem im NSG „Stechlin“. Die baubedingten Auswirkungen sind kurzfristig und wirken sich nicht dauerhaft auf die Schutzziele des NSG aus. Anlagenbedingt ist die punktuelle Masterrhöhung unwesentlich und führt zu keiner Veränderung der Gebietscharakteristika. Betriebsbedingt kommt zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandsleitung.

Die baubedingten Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete sind temporär und wirken sich damit nicht dauerhaft nachteilig auf die Schutzziele der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aus. Anlagenbedingt ergeben sich durch die Masterrhöhung und den damit verbundenen Fundamentwechsel ebenfalls keine Auswirkungen, die die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete dauerhaft nachteilig betreffen. Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Vorhabens liegt nicht vor, zumal es sich hier um Maßnahmen an bereits vorhandenen Maststandorten einer bestehenden 110-kV-Freileitung handelt. Betriebsbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen.

Die zweite Stufe der Prüfung hat damit ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen am Mast 5 und Mast 40 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.